



Präs/4 - Leitung

Oberkontrollorin Benek Kellerlioglu
Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at
+43 1 52525 77605

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:

9140.001/0223-Präs4/2023

Wien, 2. Mai 2023

An alle
Allgemeinbildenden Pflichtschulen
sowie Berufsschulen

MITTEILUNG

ESS-Reisemanagement Ergänzungen zum Kostenersatz (Konsignationen) für Dienstverrichtungen am Dienort

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Bildungsdirektion für Wien bringt in Zusammenhang mit der Abrechnung von **Auslagen (Konsignationen) für Dienstverrichtungen am Dienort Wien** in Erinnerung, dass ein derartiger Anspruch nach § 2 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift nur dann gegeben ist, wenn sich die Lehrer*in zur Ausführung eines ihm/ihr erteilten Dienstauftrages von seiner/ihrer Schule zu einer Dienstverrichtungsstelle **innerhalb des Stadtgebietes von Wien** begibt und hierbei die Wegstrecke **mehr als 2 km** beträgt. Als Dienstauftrag gilt auch die der Lehrer*in durch den Lehrplan auferlegte Verpflichtung zur Unterrichtserteilung außerhalb der Schule.

Dies ergibt sich aus den Informationen zur Dienstrechtstagung des BMBWF vom März 2023 und ist eine Ergänzung zum Erlass der Bildungsdirektion für Wien zur Reisegebührenvorschrift (RGV), vom 9. Dez. 2022, GZ: 400.001/0823-Präs4/2022

Darauf hingewiesen wird, dass die Schulleiter*in zur Erteilung von Dienstaufträgen für die Lehrer*innen an der betreffenden Schule im Rahmen des Unterrichtes und zur Teilnahme an Schulveranstaltungen gemäß § 13 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt ist.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann daher **beispielsweise in folgenden Fällen ein Fahrtkostenersatz** in Anspruch genommen werden:

- Teilnahme an **Schulveranstaltungen** gemäß § 13 des Schulunterrichtsgesetzes, die **nicht länger als fünf Stunden** dauern (z.B. Schwimmen, Eis laufen, ...) und **schulbezogene Veranstaltungen (ohne Zeitlimit)**.

- Teilnahme an **Dienstbesprechungen/Konferenzen** (z.B. Schulübergreifende Konferenzen, Jugendrotkreuz, Bezirksarbeitsgemeinschaften, Zentralarbeitsgemeinschaften, Schülerberatertagungen, Besprechungen mit schulischen und außerschulischen Institutionen im Interesse der Schule, ...) **außerhalb des Schulgebäudes**.
- Ein- und Vorladungen zur **vorgesetzten Dienstbehörde** (z.B. Entgegennahme von Auszeichnungen, Titelverleihungen, Abholen von Dekreten, Dienstbesprechungen, ...).
- Beschaffung von **Unterrichtsmitteln** (z.B. Werken, Ernährung und Hauswirtschaft, Warenkorb, ...) im Auftrag der Schulleiter*in
- Fahrten **zwischen den Schulen** (z.B. ExpositurleiterIn, ReligionslehrerIn, SO-LeiterIn, SprachheillehrerIn, MUZU-LehrerIn, LehrerIn von ambulanten Betreuungssystemen, ...)

Es besteht **kein Anspruch auf eine gesonderte Vergütung** nach der Reisegebührenvorschrift für Lehrer*innen, die gleichzeitig an einer Stammschule und an dislozierten Klassen eingesetzt sind sowie für Lehrer*innen, die sonst an zwei oder mehreren Schulen (einschließlich Expositur) tätig sind.

Bei der gleichzeitigen Verwendung an einer Stammschule und an dislozierten Klassen handelt es sich organisatorisch um eine Tätigkeit in ein und derselben Dienststelle, während die Verwendung an zwei oder mehreren Schulen bzw. die Mitverwendung an einer Expositur als regelmäßige in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtung im Dienstort anzusehen ist, sodass nach § 2 Abs. 2 bzw. § 20 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift ein Anspruch auf Vergütung nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist.

Die **reinen Auslagen** für die erforderlichen Fahrten zwischen den Schulen können als Aufwandsentschädigung im Ausmaß von Vorverkaufsfahrscheinen bzw. bei mehrfachen Fahrten bis zum Höchstausmaß der entsprechenden Zeitstreckenkarten der Wiener Verkehrsbetriebe verrechnet und abgegolten werden.

Ein Kostenersatz für nachfolgende Dienstverrichtungen kann **nur dann** erfolgen, wenn **dafür extra in die Schule angereist** werden muss:

- Teilnahme an Elternsprechtagen
- Teilnahme am Schulforum
- Teilnahme am Klassenforum
- Mitwirkung an Elternvereins-Sitzungen im Auftrag der Schulleiter*in
- Teilnahme an Elternabenden (ordentliche und außerordentliche, auch wenn sie auf Veranlassung der Eltern einberufen werden müssen).

Keinen Anspruch auf Fahrtkostenvergütung begründet daher z. B. der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ohne Dienstauftrag.

Der Anspruch auf Kostenersatz ist bis auf weiteres im Service.Portal.Bund im Modul ESS-Reisemanagement zu stellen.

Können Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel (Massenbeförderungsmittel) nicht im Original sowie mit dem Namen der jeweiligen Person beschriftet vorgelegt werden, so kann an Stelle dessen ein Beförderungszuschnitt geltend gemacht werden. Dafür ist der im Modell ESS-Reisemanagement vorhandene Routenplaner als Berechnungsgrundlage zu verwenden und der berechnete Betrag zu übernehmen, andernfalls wird der ausgewiesene Betrag durch die Sachbearbeiter*in auf „null“ gesetzt und die Reiserechnung ohne Fahrtkostenersatz abgeschlossen.

Wir hoffen, mit diesen Informationen zu Klarstellungen beitragen zu können und ersuchen, alle Lehrer*innen nachweislich davon in Kenntnis zu setzen.

Für den Bildungsdirektor:
HRⁱⁿ Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Auracher-Jäger
Abteilungsleiterin
Präs/1 – Zentralverwaltung und IKT
Präs/4 - Personal
Compliance-Beauftragte

Elektronisch gefertigt